

Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren

Änderung vom...

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I

Die Verordnung vom 23. Dezember 1971 über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren wird wie folgt geändert:

Art. 1 Uhrenbegriff

¹ Als Uhren gelten

- a. Zeitmessinstrumente, die zum Tragen am Handgelenk bestimmt sind;
- b. Zeitmessinstrumente, deren Hauptfunktion der Zeitmessung dient und deren Werk:
 1. in der Breite, Länge oder im Durchmesser 60 mm, oder
 2. in der Dicke 14 mm, gemessen mit Boden und Brücke, nicht überschreitet.
- ² Bei der Bestimmung der Breite, der Länge oder des Durchmessers werden nur die technisch erforderlichen Masse in Betracht gezogen.
- ³ Das Armband wird bei der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung nicht berücksichtigt.

Art. 1a lit. d und e

Eine Uhr ist als Schweizer Uhr anzusehen, wenn:

- d. ihre wesentlichen Eigenschaften aus Aktivitäten resultieren, die in der Schweiz vorgenommen werden, insbesondere die technische Entwicklung:
 1. für mechanische Uhren mindestens die mechanische Konstruktion und der Prototypenbau,
 2. für nicht-ausschliesslich mechanische Uhren mindestens die mechanische Konstruktion, die Konzeption der gedruckten Schaltungen, die Konzeption der Anzeige, die Konzeption der Software und der Prototypenbau, und
- e. mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen.

Art. 2 Sachüberschrift (betrifft nur den italienischen Text), Abs. 1 lit. b^{bis} und b^{ter}, Abs. 2 lit. a, a^{bis}, a^{ter} und c und Abs. 3

¹ Ein Uhrwerk ist als schweizerisch anzusehen, wenn:

- b^{bis}. seine wesentlichen Eigenschaften aus Aktivitäten resultieren, die in der Schweiz vorgenommen werden, insbesondere die technische Entwicklung:
1. für mechanische Uhrwerke mindestens die mechanische Konstruktion und der Prototypenbau,
 2. für nicht-ausschliesslich mechanische Uhrwerke mindestens die mechanische Konstruktion, die Konzeption der gedruckten Schaltungen, die Konzeption der Anzeige, die Konzeption der Software und der Prototypenbau,
- b^{ter}. mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen, und

² Bei der Berechnung des Wertanteils der Bestandteile schweizerischer Fabrikation gemäss Absatz 1 Buchstabe c gelten folgende Regeln:

- a. aufgehoben.
- a^{bis}. die Kosten des Zifferblattes werden berücksichtigt, wenn:
 1. es eine elektronische Funktion erfüllt, und
 2. es dazu dient, Uhren mit elektro-optischer Anzeige oder Solarmodul auszurüsten.
- a^{ter}. die Kosten für die integrierten Schaltungen, die Elektronik-Module, die Energieaufnahmemodule, die elektro-optischen Anzeigemodule und das Regulierorgan (Quartz) sind zu berücksichtigen, auch wenn sie in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar sind.
- c. die mitberücksichtigten Kosten des Zusammensetzens dürfen den Wert der als gleichwertig anerkannten ausländischen Bestandteile, die im betroffenen Schweizer Uhrwerk eingebaut sind, nicht überschreiten.

³ Die Bestimmungen des Ergänzenden Abkommens zum «Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten» vom 20. Juli 1972² bleiben vorbehalten.

¹ SR 232.119

² SR 0.632.290.131

Art. 2a Definition des Schweizerischen Bestandteils

Als schweizerische Bestandteile anzusehen sind Bestandteile, die:

- a. durch den Hersteller in der Schweiz kontrolliert worden sind, und
- b. mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen.

Art. 2b Definition des Zusammensetzens in der Schweiz

¹ Als Zusammensetzen des Uhrwerks im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a gilt das Zusammensetzen aller Bestandteile, ohne dass diese Gegenstand einer Vormontage gebildet haben.

² Ungeachtet von Absatz 1 gelten im Ausland vorgenommene Vormontagen in folgendem Umfang dennoch als zulässig:

- a. für ausschliesslich mechanische Uhrwerke:
ein Räderwerkdrehteil.
- b. für nicht ausschliesslich mechanische Uhrwerke:
 1. ein Elektronikmodul,
 2. ein Elektro-optisches Anzeigemodul,
 3. ein Energieaufnahmemodul,
 4. ein Regulierorgan (Quartz),
 5. ein Räderwerkdrehteil,
 6. ein Motor, Rotor und Spuhle beinhaltend.

Art. 2c Herstellungskosten

Von der Berechnung der Herstellungskosten sind ausgeschlossen:

- a. Kosten für Naturprodukte, die wegen natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können;
- b. Kosten für Materialien, die aus objektiven Gründen in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar sind;
- c. Verpackungskosten;
- d. Transportkosten;
- e. die Kosten für den Vertrieb der Ware, wie die Kosten für Marketing und für Kundenservice;
- f. die Kosten für die Batterie.

Art. 3, Titel und Absatz 1 Voraussetzungen für die Benützung des Schweizer Namens und des Schweizerkreuzes

¹ Der Name «Schweiz», Bezeichnungen wie «schweizerisch», «Schweizer Produkt», «in der Schweiz hergestellt», «Schweizer Qualität» oder andere den Schweizer Namen enthaltende oder mit diesem verwechselbare Bezeichnungen sowie das Schweizerkreuz oder damit verwechselbare Zeichen dürfen nur für Schweizer Uhren und Uhrwerke benützt werden.

Art. 4, Absatz 1

¹ Als schweizerisch gilt ein Uhrengehäuse, an dem in der Schweiz mindestens ein wesentlicher Fabrikationsvorgang (nämlich das Ausstanzen, das Bearbeiten oder das Polieren) ausgeführt worden ist, das in der Schweiz zusammengesetzt und kontrolliert worden ist und dessen Herstellungskosten zu mindestens 60 Prozent in der Schweiz angefallen sind.

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1a Buchstabe d, 2 Abs. 1 Buchstabe b^{bis} und Abs. 2 Buchstabe a^{ter} am ... in Kraft.

² Die Artikel 1a Buchstabe d, 2 Abs. 1 Buchstabe b^{bis} und Abs. 2 Buchstabe a^{ter} treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova